

Bernd Dennemarck
Heribert Hallermann
Thomas Meckel (Hg.)

Von der Trennung zur Einheit

Das Bemühen
um die
Pius-Bruderschaft

INHALT

Vorwort	7	
 <i>Stephan Haering</i> Auf dem Weg zur Exkommunikation		
Stationen des Konflikts zwischen Rom und der Pius-Bruderschaft	13	
 <i>Markus Graulich</i> Von der Exkommunikation zur <i>Communio</i> ?		
Der Weg zum Dialog zwischen Vatikan und Pius-Bruderschaft	31	
 <i>Wolfgang Klausnitzer</i> Der Papst als Garant der Einheit		63
 <i>Bernd Dennemarck</i> Die Anhänger der Pius-Bruderschaft – rechtliche Probleme		89
 <i>Jürgen Bärsch</i> <i>Populo congregato</i>		
Die Feier der Liturgie als Ausdrucksform der Ekklesiologie	111	
 <i>Wilhelm Rees</i> Strafrechtliche Aspekte im Blick auf die Priesterbruderschaft St. Pius X. mit besonderem Blick auf die Aufhebung der Exkommunikation		143
 <i>Peter Krämer</i> Leugner des Holocaust – Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Einflussnahme		181
 <i>Christoph Böttigheimer</i> Was ist zur Einheit erforderlich?		195

<i>Matthias Pulte</i> <i>Communio plena</i> mit und in der Kirche – Alles nur eine Frage der Disziplin?	211
<i>Ludger Müller</i> Die Befreiung von einer Tatsanktion im Gnadenweg – Systemwidrigkeiten im geltenden kirchlichen Sanktionsrecht ...	227
<i>Heribert Hallermann</i> Gnade vor Recht? Kanonistische Fragen zu den Wirkungen des Dekrets vom 21. Januar 2009	239
<i>Thomas Meckel</i> Das <i>Ius Divinum positivum</i> – eine unverhandelbare Kategorie des Kirchenrechts	265
<i>Andreas Weiß</i> Pius oder Konzil? Zum Umgang mit fundamentalistischen Gruppen am rechten Rand der Römisch-Katholischen Kirche	315

VORWORT

Der vorliegende Band „Von der Trennung zur Einheit. Das Bemühen um die Pius-Bruderschaft“ – der 7. in der Reihe „Würzburger Theologie“ – nimmt Bezug auf die gleichnamige wissenschaftliche Fachtagung, die vom Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 4. bis 6. Oktober 2010 im Bistumshaus der Diözese Eichstätt Schloss Hirschberg durchgeführt wurde. Er versammelt in seinem ersten Teil die Beiträge, die von den Fachkollegen der Theologie bei der Tagung vorgestellt wurden und die Anlass zu intensiven und weiterführenden Gesprächen gaben. Aus diesen die einzelnen theologischen Fächer überschreitenden Diskussionen sind weitere Beiträge entstanden, die die Tagung in gewisser Weise fortführen und im zweiten Teil dieses Bandes versammelt sind. Allen Kollegen sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, dass sie ihre Beiträge für diese Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben.

Die einzelnen Beiträge dieses Bandes entsprechen in ihrer Reihenfolge im ersten Teil dem Programm der wissenschaftlichen Fachtagung. Zunächst zeichnet *Stephan Haering* in seinem Beitrag „Auf dem Weg zur Exkommunikation“ die Stationen des Konflikts zwischen Rom und der Pius-Bruderschaft nach. Dieser nimmt seinen Ausgangspunkt nicht erst im II. Vatikanischen Konzil, sondern findet seine tieferen Wurzeln in der Biographie Lefebvres und in dessen gedanklicher Nähe zu den Ideen der Action française. Lefebvre lehnt das Konzil mit der Begründung ab, dass es den zentralen Ideen der Französischen Revolution in der Kirche Geltung verschafft habe, nämlich der Freiheit (Religionsfreiheit), der Gleichheit (Kollegialität der Bischöfe) und der Brüderlichkeit (christlicher Ökumenismus, Dialog mit nichtchristlichen Religionen).

Markus Graulich schließt daran an und verfolgt unter der Fragestellung „Von der Exkommunikation zur *Communio*?“ den Weg des Dialogs zwischen dem Vatikan und der Pius-Bruderschaft. Trotz eines vielfältigen und weitgehenden Entgegenkommens insbesondere

von Seiten Papst Benedikt XVI. ist beim derzeitigen Stand des Dialoges noch nicht abzuschätzen, ob dieser, was vielfach in Frage gestellt wird, von Erfolg gekrönt sein wird. In diesem Fall stünde jedenfalls für die Wiedereingliederung der Pius-Bruderschaft in die volle *Communio* ein entsprechendes kirchenrechtliches Instrumentarium bereit.

Im Anschluss daran geht *Wolfgang Klausnitzer* dem Thema „Der Papst als Garant der Einheit“ nach und skizziert damit eine zentrale Aufgabe des Petrusdienstes, an deren Verwirklichung sich jedoch die ganze Kirche beteiligen muss. Vernehmlich wird die Anfrage des Fundamentaltheologen an die Kirchenrechtswissenschaft formuliert, ob und gegebenenfalls wie sich die Einbindung des Papstes und seines Einheitsdienstes kirchenrechtlich konzipieren lässt.

Bernd Dennemarck geht in seinem Beitrag „Die Anhänger der Pius-Bruderschaft – rechtliche Probleme“ ungeachtet des andauernden Bemühens um die Einheit zwischen der katholischen Kirche und der Pius-Bruderschaft auf institutioneller Ebene den vielfältigen praktischen rechtlichen Problemen nach, die sich aus der Zugehörigkeit von Gläubigen zu einer schismatischen Gemeinschaft ergeben, die auf dem Weg ist, sich zu einer getrennten kirchlichen Gemeinschaft zu entwickeln.

In der Auseinandersetzung mit der Pius-Bruderschaft kommt der Feier der Liturgie, namentlich der Eucharistie, eine zentrale Bedeutung zu. Eine Liturgie, die sich nicht nur als äußerer Vollzug scheinbar zeitloser Riten versteht und auf deren bloße Ästhetisierung zielt, sondern die im zentralen kirchlichen Geschehen die gefeierte Ausdrucksform des ekklesiologischen Selbstverständnisses der Kirche sein will, stellt aufgrund ihrer jeweiligen Feierform zentrale theologische Fragen. *Jürgen Bärsch* legt diese Zusammenhänge in seinem Beitrag „*Populo congregato*. Die Feier der Liturgie als Ausdrucksform der Ekklesiologie“ dar und setzt damit hinter die verbreitete Harmlosigkeit gegenüber der so genannten „Tridentinischen Messe“ ein deutliches Fragezeichen.

Wilhelm Rees erwägt „Strafrechtliche Aspekte im Blick auf die Priesterbruderschaft St. Pius X. mit besonderem Blick auf die Aufhebung der Exkommunikation“. Angesichts vielfältiger Fehleinschätzungen – durchaus auch in kirchlichen Kreisen – wird die Strafe der Exkommunikation dargestellt und auf die Voraussetzungen und Bedingungen für ihre Aufhebung eingegangen. Aufgrund der bekannten Fakten kann die Aufhebung der Exkommunikation im Januar 2009 jedoch nur als ein Gnadenakt des Papstes verstanden werden, der in der Hoffnung begründet ist, dass dieses Entgegen-

kommen Schritte zur Wiederherstellung der vollen kirchlichen Einheit begünstigen. Durch den Gnadentakt des Papstes hat sich nur die persönliche rechtliche Situation der vier Bischöfe verändert, die jedoch wie die in der Pius-Bruderschaft geweihten Priester suspendiert bleiben; die rechtliche Situation der Bruderschaft selbst ist unverändert geblieben.

Im engen sachlichen Zusammenhang hierzu steht der Beitrag von *Peter Krämer* „Leugner des Holocaust – Möglichkeiten und Grenzen kirchlicher Einflussnahme“ Wie überzeugend dargelegt wird, bietet das geltende kirchliche Strafrecht auch ohne die Einfügung neuer, aus dem staatlichen Recht entlehnter Straftatbestände geeignete Ansatzpunkte, um disziplinar oder strafrechtlich gegenüber solchen Gläubigen vorgehen zu können, die den Holocaust leugnen. Auch durch eine mögliche Rekonkiliation wird die Leugnung des Holocaust durch die Kirche weder implizit bejaht noch billigend in Kauf genommen.

Christoph Böttigheimer reflektiert angesichts des weitgehenden Entgegenkommens des Heiligen Stuhls gegenüber der Pius-Bruderschaft einerseits und den oft nur mühsamen Fortschritten in der Ökumene andererseits die Frage „Was ist zur Einheit erforderlich?“. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass in der Ökumene bisher keine Verständigung darüber in Sicht ist, was unter „Einheit der Kirche“ zu verstehen ist. Ebenso wenig findet sich beim kirchlichen Lehramt eine eindeutige Umschreibung katholischer Einheitsvorstellung. Für die Einheit mit der Pius-Bruderschaft ist neben der Anerkennung der Autorität des Papstes und der Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium auch das ungeteilte Bekenntnis zu Glauben und Sitte der katholischen Kirche von Nöten, insbesondere die uneingeschränkte und nicht nur rein formale Anerkennung des II. Vatikanischen Konzils.

In den zweiten Teil dieses Sammelbandes wurden einige Beiträge aufgenommen, die an die Diskussionen der Fachtagung anknüpfen und diese in einzelnen Aspekten weiterführen und vertiefen wollen. Diese Beiträge wollen je auf ihre Art dazu einladen, Fragen, die sich aus dem Bemühen des Heiligen Stuhls um die Bewahrung der kirchlichen Einheit ergeben, theologisch weiter zu diskutieren. So fragt *Matthias Pulte* in seinem Beitrag „*Communio plena* mit und in der Kirche – alles nur eine Frage der Disziplin?“ nach der Erfüllung des Tatbestands des Schismas durch die Mitglieder und die Anhänger der Pius-Bruderschaft. Ferner vergleicht er konkrete Aussagen der Pius-Bruderschaft mit lehramtlichen Aussagen der römisch-katholi-

schen Kirche und zeigt rechtliche Möglichkeiten für eine mögliche Wiederherstellung der kirchlichen Einheit auf.

Ludger Müller geht unter dem Thema „Die Befreiung von einer Tatsanktion im Gnadenweg – Systemwidrigkeiten im geltenden kirchlichen Sanktionsrecht?“ der speziellen strafrechtlichen Frage nach, ob der Erlass einer als Tatsanktion eingetretenen Zensur möglich ist, wenn der Betreffende vorher keine ernsthafte Verhaltensänderung zeigt. Angesichts der Systematik des kirchlichen Strafrechts stellt er dabei die Frage, ob ein solcher Erlass einer Tatstrafe möglicherweise systemwidrig ist oder ob sich hier nicht wenigstens eine Lücke im kirchlichen Strafrecht zeigt.

Mit seinem Beitrag „Gnade vor Recht? Kanonistische Fragen zu den Wirkungen des Dekrets vom 21. Januar 2009“ setzt sich *Heribert Hallermann* kritisch mit den möglichen Wirkungen auseinander, welche die Aufhebung der Exkommunikation zeitigt. Bei allen – mitunter verzweifelt wirkenden – Schritten, die seitens des Papstes auf die Pius-Bruderschaft zu getan wurden, bleibt die schwerwiegende Frage unbeantwortet, wie weit der Weg der Gnade gehen kann und wo der Punkt erreicht ist, an dem klare rechtliche Entscheidungen und Konsequenzen gefordert sind, damit die Einheit der Kirche nicht weiter gefährdet und die Lehrautorität des Papstes sowie des Bischofskollegiums nicht beschädigt werden.

Nicht zuletzt angesichts der Unterscheidung von Wandelbarem und Unwandelbarem in der Tradition der Kirche geht *Thomas Meckel* in seinem Beitrag „Das *Ius divinum positivum* – eine unverhandelbare Kategorie des Kirchenrechts“ von der Tatsache aus, dass die Kirche gemäß c. 755 CIC/1983 *iure divino positivo* zur Einheit und zur Ökumene verpflichtet ist. Nach der Erhebung des kodikarischen Befunds zum *Ius divinum positivum* werden die Begründung und die Diskussion dieser spezifischen rechtlichen Kategorie in der Kirchenrechtswissenschaft und in der systematischen Theologie dargestellt und schließlich die rechtstheologische Bedeutung des *Ius divinum positivum* als unverhandelbare Kategorie aufgezeigt.

Andreas Weiß beschäftigt sich unter der Fragestellung „Pius oder Konzil? Zum Umgang mit fundamentalistischen Gruppen am rechten Rand der römisch-katholischen Kirche“ ganz grundsätzlich mit dem Phänomen des Fundamentalismus innerhalb der katholischen Kirche. Näherhin untersucht er, ob die Pius-Bruderschaft als fundamentalistisch gelten kann und welche Relevanz eine solche Kategorisierung für die Verhandlungen Roms mit der Pius-Bruderschaft besitzt.

Die Redaktion hat sich – soweit dies möglich und vertretbar war – um eine einheitliche Schreib- und Zitationsweise in den verschiedenen Beiträgen bemüht. Dieses Bemühen muss aber dort an Grenzen stoßen, wo der individuell geprägte Schreibstil der einzelnen Autoren tangiert wird. Bei den aus dem Internet zitierten Quellen muss beachtet werden, dass die entsprechenden Adressen zum Teil durch die Einfügung von Trennstrichen oder Leerzeichen an die Formatierungsvorgaben für diesen Band angepasst worden sind.

Als Herausgeber danken wir allen, die zum Entstehen und zur Fertigstellung dieses Bandes beigetragen haben. Unser besonderer Dank gilt der Diözese Eichstätt für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Würzburg, im Juni 2011

Bernd Dennemarck – Heribert Hallermann – Thomas Meckel

AUF DEM WEG ZUR EXKOMMUNIKATION

STATIONEN DES KONFLIKTS ZWISCHEN ROM UND DER PIUS-BRUDERSCHAFT

Stephan Haering

In den kirchlichen Jahresrückblicken 2009 spielte die Aufhebung der Exkommunikation der vier Bischöfe der Pius-Bruderschaft durch Papst Benedikt XVI. und deren Folgen eine wichtige Rolle.¹ Inzwischen ist das mediale Interesse an den Vorgängen zurückgegangen oder wurde durch die noch weit größere Aufmerksamkeit für die Missbrauchsthematik überlagert. Es kann freilich nicht überse-

¹ Die besondere Aufmerksamkeit für das Thema erhellt nicht zuletzt aus den zahlreichen Publikationen, die rasch nach Aufhebung der Exkommunikation erschienen sind; vgl. exemplarisch nur die deutschsprachigen Sammelwerke, die zum Teil bereits andernorts veröffentlichte Beiträge zusammenfassen: Beinert, Wolfgang (Hg.), *Vatikan und Pius-Brüder. Anatomie einer Krise*, Freiburg – Basel – Wien 2009 (Theologie kontrovers); Hünermann, Peter (Hg.), *Exkommunikation oder Kommunikation? Der Weg der Kirche nach dem II. Vatikanum und die Pius-Brüder*, Freiburg – Basel – Wien 2009 (QD 236); MThZ 60 (2009), Heft 3: *Kirche wohin? Irritationen und Perspektiven*; Galrev, Til (Hg.), *Der Papst im Kreuzfeuer. Zurück zu Pius oder das Konzil fortschreiben?*, Berlin 2009; Böttigheimer, Christoph – Naab, Erich (Hg.), *Weltoffen aus Treue. Studententag zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, St. Ottilien 2009 (Extemporalia 22); ferner: Cordes, Paul-Josef, *Rückblick auf den „Fall Williamson“*: KIBI 89 (2009), 65-67; Meier, Bertram, *Felix culpa einer päpstlichen Entscheidung*: KIBI 89 (2009), 67f.; Klein, Nikolaus, *Rom und die Priesterbruderschaft St. Pius X. Zur Aufhebung der Exkommunikation der vier widerrechtlich geweihten Bischöfe: Orientierung* 73 (2009), 45-48; Schifferle, Alois, *Die Pius-Bruderschaft. Informationen – Positionen – Perspektiven*, Kevelaer 2009; Haering, Stephan, *Der Apostolische Stuhl und die Priesterbruderschaft St. Pius X.*: TThZ 119 (2010), 287-308.

hen werden, dass die Fragen, die im Jahr 2009 – teils von neuem – gestellt wurden, oder Probleme, die durch die Maßnahme des Papstes neu angegangen werden sollten, noch keineswegs beantwortet oder gelöst sind. Es geht, kurz gesagt, um die Sicherung der katholischen Einheit und um die Erhaltung wahrer katholischer Identität, die durch ein schismatisches Phänomen wie die Pius-Bruderschaft gefährdet werden. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema bleibt also auf der kirchlichen Tagesordnung.

Bei der Beschäftigung damit erscheint es sinnvoll, sich zunächst die Entwicklung des Konflikts in den Einzelheiten zu vergegenwärtigen und so die heute gegebene Ausgangslage wahrzunehmen, von der aus weiterführende Schritte unternommen werden können. In diesem Beitrag wird die Entwicklung des Konflikts bis zu den unrechtmäßigen Bischofsweihe von 1988 dargelegt, während der folgende Beitrag dessen weitere Stationen benennt und bis zur Gegenwart heraufführt.²

1. PERSON UND WERDEGANG MARCEL LEFEBVRES

Gründer der Priesterbruderschaft St. Pius X. ist der französische Erzbischof Marcel Lefebvre (1905-1991). Der persönliche Hintergrund und die Biographie Lefebvres sind nicht unerheblich für den Konflikt, in den er und seine Anhängerschaft mit der Kirche gerieten.³

² Vgl. in diesem Band Graulich, Markus, Von der Exkommunikation zur *Communio*?, 31-61.

³ Vgl. dazu Anzévi, Jean, Das Drama von Ecône. Geschichte, Analyse und Dokumente, Sitten 1976, 13-20; Decot, Rolf, Marcel Lefebvre und die Einheit der Kirche: OrdKor 30 (1989), 52-69, hier: 53-58; Schifferle, Alois, Das Ärgernis Lefebvre. Informationen und Dokumente zur neuen Kirchenspaltung, Freiburg/Schweiz 1989, 19-21; Müller, Ludger, Der Fall Lefebvre. Chronik eines Schismas: Das Bleibende im Wandel. Theologische Beiträge zum Schisma von Marcel Lefebvre, hg. v. R. Ahlers – P. Krämer, Paderborn 1990, 11-34, hier: 11-15; Eine bis zur Suspension des Erzbischofs 1976 reichende chronologische Übersicht über den Lebenslauf Lefebvres, die Entwicklung der Bruderschaft und die Bemühungen zur Lösung des Konflikts bei Anzévi, Drama von Ecône, 86-89; chronologische Übersicht bis 1988: Schifferle, Ärgernis Lefebvre, 229-232. – Eine umfangreiche Lebensbeschreibung stellt Lefebvre und dessen Aktivitäten

Marcel Lefebvre wurde am 29. November 1905 in Tourcoing in der Diözese Lille geboren. Er entstammte einer wohlhabenden Fabrikantenfamilie mit enger Bindung zur Kirche. Mehrere Priester- und Ordensberufe gingen aus dieser Familie hervor. Vier der sieben Geschwister Marcel Lefebvres wurden selbst Ordensleute.

Nach seinen Gymnasialstudien wandte Marcel Lefebvre sich der Ausbildung für das Priestertum zu. Er absolvierte das Theologiestudium in den Jahren 1923 bis 1930 in Rom an der Päpstlichen Universität Gregoriana, nur unterbrochen durch die Ableistung des französischen Wehrdienstes 1926/27.⁴ Während seiner römischen Studienjahre war Marcel Lefebvre Alumne des dortigen Französischen Seminars. Dieses Seminar stand zu damaliger Zeit unter der Leitung von Spiritaner-Patres. Rektor des Seminars war Pater Henri Le Floch (1862-1950),⁵ den Lefebvre selbst später mit folgenden Worten charakterisiert hat: „Er war ein sehr würdevoller Mann, ein Bretone, stark und fest in seinem Glauben, wie der Granit der Bretagne. Während der Studienzeit erklärte er uns die Enzykliken der Päpste. Offensichtlich hatte seine Festigkeit in der Lehre und in der Tradition den Progressisten mißfallen. Zu dieser Zeit gab es bereits Progressisten, obwohl die Päpste diese verurteilt hatten. Pater Le Floch mißfiel jedoch auch der französischen Regierung, die befürchtete, daß sich durch die Art, wie Pater Le Floch seine Seminaristen ausbildete, traditionalistische Bischöfe in Frankreich niederlassen könnten.“⁶

Die Sympathie Marcel Lefebvres für seinen Rektor Pater Le Floch und dessen Haltungen ist aus diesen Worten klar erkennbar. Zugleich wird auch ein Erklärungsmuster deutlich, das Lefebvre immer wieder verwendet, nämlich einer wie immer gearteten Bewahrung der Tradition einen ähnlich unbestimmten Progressismus gegenüberzustellen.

Pater Henri Le Floch stand der Action française nahe, einer 1899 gegründeten antiliberalen, antidemokratischen, national-royalistischen und antisemitischen Bewegung, die trotz der atheistischen

aus der Sicht der Bruderschaft dar: Tissier de Mallerais, Bernard, Marcel Lefebvre. Eine Biographie, Stuttgart ²2009; vgl. ferner Chiron, Yves, Art. Lefebvre (Marcel): DBF Bd. 20, 732f. (Lit.); Fouilloux, Étienne, Art. Lefebvre (Marcel): DHGE Bd. 31, 101-105.

⁴ Vgl. Tissier de Mallerais, Marcel Lefebvre (Anm. 3), 57f.

⁵ Vgl. Chiron, Yves, Art. Le Floch (Henri): DBF Bd. 20, 819f. (Lit.); Airiau, Paul, Art. Le Floch (Henri-Marie): DHGE Bd. 31, 133-137.

⁶ Lefebvre, Marcel, Vortrag am 17. Mai 1982 in Montréal: http://www.fsspx.at/index.php?option=com_content&view=article&id=10&Itemid=11&show=71 [Zugriff: 24.10.2010]; vgl. auch Tissier de Mallerais, Marcel Lefebvre (Anm. 3), 43.

Haltung ihres Protagonisten Charles Maurras (1868-1952) Unterstützung von katholischer Seite suchte.⁷ Papst Pius XI. (1922-1939) verurteilte 1926 diese politische Bewegung und veranlasste auch die Abberufung von Pater Le Floch als Rektor des Französischen Seminars im Jahr 1927.

Eine gewisse gedankliche Nähe zu den Ideen der *Action française* war bei Lefebvre durchaus gegeben.⁸ Der Ablehnung der Grundgedanken der Französischen Revolution – Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit – seitens der politischen Bewegung *Action française* entspricht Lefebvres Kritik am II. Vatikanischen Konzil. Er lehnte das Konzil mit der Begründung ab, dass es den zentralen Ideen der Französischen Revolution in der Kirche Geltung verschafft habe, nämlich der Freiheit (Religionsfreiheit), der Gleichheit (Kollegialität der Bischöfe) und der Brüderlichkeit (christlicher Ökumenismus, Dialog mit nichtchristlichen Religionen).

Am 21. September 1929 empfing Marcel Lefebvre in Lille durch den später zum Kardinal erhobenen Bischof Achille Liénart (1884-1973)⁹ die Priesterweihe für den Dienst seines Heimatbistums.¹⁰ Im folgenden Jahr schloss er seine Studien in Rom mit der Promotion zum Doktor der Theologie ab, nachdem er schon 1925 das philosophische Doktorat erworben hatte.¹¹ Nun arbeitete er ein Jahr lang als Seelsorger in der Diözese Lille. Seine Wirkungsstätte war Lomme, eine Arbeiter- und Eisenbahnerstadt westlich von Lille, wo er als zweiter Kaplan in einer Pfarrei tätig war.¹² 1931 erhielt Lefebvre die Erlaubnis, in die Kongregation der Väter vom Heiligen Geist (Spiritaner)¹³ einzutreten, die ihm besonders von seinen römischen Studienjahren her vertraut war.

Nachdem Marcel Lefebvre 1931/32 in Orly bei Paris das Noviziat absolviert hatte, band er sich an die Kongregation der Spiritaner und begann noch im selben Jahr sein Wirken als Missionar in Afrika. Er wurde von seinen Oberen nach Gabun geschickt, um im Priesterse-

⁷ Vgl. Muller, Claude, Art. *Action française*: LThK³ Bd. 1, 121; Schifferle, Pius-Bruderschaft (Anm. 1), 173-175.

⁸ Vgl. dazu Damberg, Wilhelm, Die Priesterbruderschaft St. Pius X. (FSSPX) und ihr politisch-geistesgeschichtlicher Hintergrund: Hünermann (Hg.), Exkommunikation oder Kommunikation? (Anm. 1), 69-122; Schifferle, Pius-Bruderschaft (Anm. 1), 177f.

⁹ Vgl. Alberigo, Giuseppe, Art. Liénart, Achille: LThK³ Bd. 6, 927.

¹⁰ Vgl. Tissier de Mallerais, Marcel Lefebvre (Anm. 3), 80f.

¹¹ Vgl. ebd., 54.82.

¹² Vgl. ebd., 85-93.

¹³ Vgl. Koren, Henry J., Art. *Spirito Santo*, di Parigi, Congregazione dello: DIP Bd. 8, 2024-2031.

minar Saint-Jean in Libreville zu lehren. In den folgenden Jahren übernahm er neben der Verantwortung im Seminar noch verschiedene weitere Aufgaben.

1945 wurde Lefebvre nach Frankreich zurückgerufen, um am dortigen Ordensstudium zu unterrichten. Doch schon bald konnte er nach Afrika zurückkehren. 1947 wurde er zum Apostolischen Vikar von Dakar ernannt und empfing in seinem Heimatort Tourcoing durch Kardinal Liénart die Bischofsweihe. 1948 wurde Marcel Lefebvre Apostolischer Delegat für das frankophone Afrika und 1955 erster Erzbischof von Dakar. Insgesamt wirkte Marcel Lefebvre rund drei Jahrzehnte in Afrika. Diese lange Zeit hat in ihm einen ausgeprägten missionarischen Geist gefestigt. Außerdem prägte sich in diesen Jahren seine besondere Aufmerksamkeit für die Heranbildung des Priesternachwuchses aus. Diese beiden Aspekte seiner Persönlichkeit werden später auch bei der Gründung der Priesterbruderschaft eine wichtige Rolle spielen.

Am 25. Januar 1959 kündigte Papst Johannes XXIII. (1958-1963) die Einberufung des II. Vatikanischen Konzils an. Erzbischof Lefebvre wurde 1960 zum Mitglied der Zentralen Vorbereitungskommission ernannt und wirkte an der Vorbereitung der Schemata für die künftigen Konzilsdokumente mit.

Als das Konzil im Jahre 1962 eröffnet wurde, war Lefebvre nicht mehr Erzbischof von Dakar, sondern Titularerzbischof von Synnada in Phrygien und Generaloberer der Spiritaner. Als solcher nahm er am Konzil teil. Auf das Amt des Erzbischofs von Dakar hatte er Anfang 1962 verzichtet, damit ein Afrikaner die Leitung dieses Bistums übernehmen konnte. Zunächst war Lefebvre zum Bischof der Diözese Tulle in seiner französischen Heimat bestellt worden, doch wurde er schon nach wenigen Monaten zum Generaloberen seiner Kongregation gewählt und gab die Leitung des Bistums Tulle wieder ab.

Auf dem Konzil wurde Erzbischof Lefebvre durch die Ablehnung der Schemata enttäuscht, die zur Beschlussfassung der Synode vorbereitet waren. Er gehörte zu den Begründern und führenden Mitgliedern des 1963 geschaffenen „Coetus Internationalis Patrum“,¹⁴ eines Zusammenschlusses der betont konservativen Konzilsväter, „die im konziliaren aggiornamento in Theologie und Seelsorge nur

¹⁴ Vgl. Ragner, Hilari, Das früheste Gepräge der Versammlung: Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils (1959-1965). Bd. II: Das Konzil auf dem Weg zu sich selbst. Erste Sitzungsperiode und Intersessio Oktober 1962 – September 1963, hg. v. G. Alberigo – K. Wittstadt, Mainz – Leuven 2000, 203-272, hier: 232-237.

Modernismus zu erkennen vermochten und in ihrer Verteidigung der katholischen Tradition kompromisslos an der Lehre des I. Vatikanischen Konzils und den antimodernistischen Positionen der Piuspäpste des 19. und 20. Jahrhunderts festhielten“.¹⁵ Lefebvre selbst wandte sich ausdrücklich gegen die Kollegialität der Bischöfe, den Ökumenismus und die Religionsfreiheit. Der Liturgiekonstitution stimmte er dagegen zu. In den wesentlichen Zügen wird schon beim Konzil erkennbar, dass er die Neuerungen in der Kirche an den Forderungen der Französischen Revolution orientiert ansah; diese Kritik wird er später vielfach wiederholen und radikalisieren.¹⁶

Bis 1968 war Lefebvre als Generaloberer der Spiritaner tätig. Dann gab er dieses Amt auf, weil die nachkonziliare Erneuerung der Kongregation, wie sie deren Generalkapitel forcierte, von ihm nicht mitgetragen wurde. Im Alter von erst 63 Jahren besaß er nun weder innerhalb seines Ordens noch an einer anderen Stelle in der Kirche eine amtliche Aufgabe und Funktion.

2. FRIBOURG UND ECÔNE

Erzbischof Marcel Lefebvre wandte sich nun 1969 nach Fribourg (Freiburg in der Schweiz); in Frankreich sah er offenbar keine günstigen Chancen, eine neue Wirksamkeit zu entfalten, weil er im dortigen Episkopat ziemlich isoliert stand. Seine Absicht war, in einer traditionellen Form Priesterausbildung zu betreiben.¹⁷ Für Freiburg hatte sich Lefebvre nicht zuletzt wegen des dortigen Ortsbischofs François Charrière (1893-1976; Diözesanbischof 1945-1970)¹⁸ entschieden, den er seit längerem kannte. Es gelang Lefebvre, mit Er-

¹⁵ Bischof, Franz Xaver, Widerstand und Verweigerung – Die Priesterbruderschaft St. Pius X. Chronologie eines Schismas: MThZ 60 (2009), 234-246, hier: 237.

¹⁶ Vgl. dazu – statt vieler – Krämer, Peter, Religionsfreiheit und Ökumenismus in traditionalistischer Kritik: Ahlers – Krämer (Hg.), Das Bleibende im Wandel (Anm. 3), 35-50; Schifferle, Alois, Bewahrt die Freiheit des Geistes. Zur kirchlichen Kontroverse um Tradition und Erneuerung, Freiburg i.Br. 1990, 37-105; Ders., Pius-Bruderschaft (Anm. 1).

¹⁷ Siehe dazu Anzévui, Drama von Ecône (Anm. 3), 20-22; Schifferle, Ärgernis Lefebvre (Anm. 3), 30-32; Müller, Fall Lefebvre (Anm. 3), 15-19.

¹⁸ Vgl. Conzemi, Viktor, Art. Charrière, François: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3, 298; auch: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23288.php> [Zugriff: 26.01.2011].

laubnis von Bischof Charrière am 6. Juni 1969 in gemieteten Räumen in Freiburg das „Internationale Konvikt St. Pius X.“ für Theologiestudenten einzurichten, die das Priestertum anstrebten. Am 1. November 1970 folgte die Gründung der „Priesterbruderschaft St. Pius X.“.¹⁹

Als kanonische Rechtsform der Priesterbruderschaft St. Pius X. wurde die einer „frommen Vereinigung“ (*pia unio*) gemäß c. 707 § 1 CIC/1917 gewählt.²⁰ Der Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg hat sie als solche gutgeheißen. Die Form der *pia unio* sollte für den Gründer jedoch nur der Anfang sein. Erzbischof Lefebvre strebte eine ordensähnliche „Gesellschaft des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde“ gemäß cc. 673-681 CIC/1917 an und gestaltete die fromme Vereinigung faktisch wie eine solche Gemeinschaft aus.²¹ Tatsächlich aber ist die Priesterbruderschaft St. Pius X., solange sie ihren Platz in der katholischen Kirche hatte, rechtlich nichts anderes als eine fromme Vereinigung gewesen und hat als solche keine Rechtspersönlichkeit besessen, sondern konnte nur Adressatin geistlicher Gnadenerweise sein (vgl. c. 708 CIC/1917). Keinesfalls war sie kirchenrechtlich fähig, als Trägerin von Priesterseminaren oder als Verband zur Inkardination von Klerikern zu fungieren.²²

Bereits im Jahr 1970 eröffnete Erzbischof Marcel Lefebvre in Ecône im Wallis mit Zustimmung des Bischofs von Sitten, Nestor Adam CanA (1903-1990; Diözesanbischof 1952-1977),²³ ein „Noviziat“ für künftige Theologiestudenten, die dort in das geistliche Leben eingeführt werden und später in Freiburg studieren sollten. Dieses Haus baute Lefebvre, ohne dafür eine bischöfliche Erlaubnis erhalten zu haben, zu einer theologischen Studienstätte für Priesteramtskandidaten aus, faktisch also zu einem Priesterseminar, wie es das Konzil von Trient konzipiert hatte.

¹⁹ Die Ausführungen zum rechtlichen Status von Bruderschaft, Mitgliedern und Anhängern folgen weitgehend entsprechenden früheren Darlegungen des Verfassers: Haering, Stephan, Die Pius-Bruderschaft, ihre Bischöfe und das Kirchenrecht: Beinert (Hg.), Vatikan und Pius-Brüder (Anm. 1), 77-96, hier: 80-83.

²⁰ Vgl. Creusen, Joseph, Art. Associationes pieuses: DDC Bd. 1, 1270-1285; Pachiacucchi, Fedelis, Art. Associationes pieae: DMC Bd. 1, 359-361.

²¹ Vgl. Pugliese, Augustinus, Art. Societates vitae communis sine votis publicis: DMC Bd. 4, 311f.

²² Zur Entwicklung und rechtlichen Eigenart der Inkardination vgl. die verschiedenen Beiträge des Sammelwerks L'istituto dell'incardiazione. Natura e prospettive, hg. v. L. Navarro, Mailand 2006 (Monografie giuridiche 29).

²³ Vgl. Martone, Paul, Art. Adam, Nestor: BBKL Bd. 20, 6-12; auch: http://www.bautz.de/bbkl/a/adam_ne.shtml [Zugriff: 24.10.2010].

In Ecône wurden ab 1971 wiederholt Kandidaten aus der Priesterbruderschaft St. Pius X. durch Erzbischof Lefebvre zu Priestern geweiht. Kirchenrechtlich waren diese Weihen regelmäßig unzulässig. Denn Lefebvre hätte für jeden einzelnen Kandidaten von einem dazu ermächtigten Oberhirten oder Ordensoberen die erforderlichen Weiheentlassschreiben (Dimissorien) erhalten müssen, was augenscheinlich nicht geschehen ist.²⁴ Marcel Lefebvre selbst war zu dieser Zeit weder Ortsoberhirte noch Vorsteher eines anderen zur Inkardination von Klerikern berechtigten Verbandes. Für die Priesterbruderschaft St. Pius X. selbst konnten keine Kleriker geweiht werden, weil es sich lediglich um eine *pia unio* handelte. Ohne Weiheentlassschreiben waren die gespendeten Weihen also unrechtmäßig, wengleich sakramental gültig.²⁵

Die unrechtmäßigen Weihen zogen von selbst eintretende Sanktionen nach sich: Der unzuständige Spender durfte ein Jahr lang das Weihesakrament nicht mehr spenden.²⁶ Die unrechtmäßig Geweihten waren ohne weiteres von der Ausübung der empfangenen Weihe suspendiert.²⁷ Die Missachtung dieser Suspension machte sie darüber hinaus irregulär; sie waren also mit einem dauernden Hindernis für den Empfang weiterer Weihen behaftet.²⁸

²⁴ Siehe cc. 955 § 1, 958 § 1, 964 CIC/1917; vgl. Palazzini, Petrus, Art. Dimissoriae (litterae): DMC Bd. 2, 93-96; Hallermann, Heribert, Art. Entlassschreiben: LKStKR Bd. 1, 592; Wolf, Lorenz, Art. Dimissorien: Lexikon des Kirchenrechts, Freiburg – Basel – Wien 2004, 193.

²⁵ Nach nicht näher begründeter Darstellung der Priesterbruderschaft sollten die Weihekandidaten der Bruderschaft vorläufig in das Bistum inkardiniert worden sein, welches die *pia unio* errichtet habe (vgl. Tissier de Mallerai, Marcel Lefebvre [Anm. 3], 497f.). Es mag auch sein, dass es Lefebvre in einigen Einzelfällen gelungen ist, von ihm geweihte Kandidaten in verschiedenen diözesanen Inkardinationsverbänden unterzubringen (vgl. ebd., 498).

²⁶ Siehe c. 2373 CIC/1917; c. 1383 CIC/1983; vgl. dazu Rees, Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte, Berlin 1993 (KSSt 41), 272f., 459f.

²⁷ Siehe c. 2374 CIC/1917; c. 1383 CIC/1983; vgl. dazu Rees, Strafgewalt der Kirche (Anm. 26), 273f., 459f.

²⁸ Siehe c. 985, 7° CIC/1917; c. 1041, 6° CIC/1983.